

Absage von Lehrgängen, Stornokosten und Ausfallgebühren

- Können bei ausgefallenen Lehrgängen oder Absagen von Veranstaltungen, die u.a. über den LSB aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes gefördert wurden, Stornierungskosten und andere förderungsfähige Ausgaben abgerechnet werden?
- Wie ist abrechnungs- und nachweismäßig zu verfahren?

Antwort:

Aufgrund der Herausforderungen durch die Corona –Pandemie werden aktuell keine Präsenzlehrgänge durchgeführt, was zu entsprechenden Absagen führt. Die Veranstaltungen wurden i.d.R. langfristig geplant und auch ausgabenrelevante Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen (Anmietung von Seminarräumen, Verpflichtung von Referentinnen bzw. Referenten, Buchung von Unterkunft und Verpflegung u.a.m.).

Nicht vermeidbare und tatsächlich entstandene Ausgaben/ Kosten (Ausfallgebühren, Raummiete, Catering, Übernachtung o.ä.) **können aus den zugewiesenen Mitteln der Finanzhilfe abgerechnet werden.** Für die Sportbünde erfolgt die Abrechnung über das LSB-Verwaltungsprogramm. Die Landesfachverbände wenden die bekannten Abrechnungs- und Nachweisverpflichtungen an. Wichtig: Für alle Kosten sind Rechnungen und Belege nachzuweisen. Eigenbelege finden keine Anwendung.

Storno- oder anderweitige Ausfallkosten können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Grundsätzlich gilt vorab jedoch zu prüfen, ob eine Terminverschiebung oder alternative Durchführung z.B. in Form von Videokonferenzen möglich ist. Des Weiteren sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder –günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt es zu dokumentieren.

Fragen von Vereinen

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie können unsere geplanten Maßnahmen oder Veranstaltungen und Projekte (z.B. Integration im und durch Sport u.a.m.) nicht fort- oder gar nicht durchgeführt werden. Zum Teil sind jedoch bereits Kosten und Ausgaben entstanden. Welche Abrechnungsmöglichkeiten bestehen?

Antwort

Zunächst ist festzuhalten, dass nicht vermeidbare und tatsächlich entstandene Kosten/Ausgaben aus Mitteln der Finanzhilfe abgerechnet werden können. Dies betrifft ggf. auch Storno- oder andere Ausfallkosten (s.o.). Da in den entsprechenden Förderrichtlinien des LSB unterschiedliche Regelungen zu Art, Umfang und Höhe der Förderung existieren, wenden Sie sich bitte an die zuständige bearbeitende Stelle im LSB (i.d.R. im Bewilligungsbescheid angegeben)

Ausfall von Lehrgängen

Zahlreiche lizenzierte ÜL/T wollen ihre Lizenzen durch Fortbildungen verlängern lassen, bzw. Interessierte haben ihre Lizenzausbildung begonnen. Aktuell werden zahlreiche Veranstaltungen abgesagt. Welche Lösungen bietet der LSB mit seinen Sportbünden an?

Antworten

Aktuell werden neue Lehrgangsangebote ‚online‘ erprobt und sollen verstärkt angeboten werden. Beobachten Sie bitte entsprechende Hinweise auf unsere Homepage (Link hier.....).

Um den Ü/T weiter entgegen zu kommen, bieten wir an, dass sie aus unserem gesamten Angebot der ÜL-Fortbildungen ihre 40 LE für den Lizenzabschluss zusammen sammeln können. Somit sind in der 2. JH genug Maßnahmen vorhanden, um begonnene Lizenzen abzuschließen Diese Regelung gilt ab sofort.

Frage von Vereinen

Aufgrund der Schließung der Kindergärten durch die Corona-Pandemie können unsere geplanten Bewegungseinheiten im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“ nicht eingehalten werden. Fallen wir dann auf das nächst niedrigere Förderpaket zurück?

Antwort

Der Vorstand des LandesSportBund Niedersachsen e.V. hat beschlossen, die tatsächlich durchgeführten Stunden zu finanzieren wenn Sie aufgrund der derzeitigen Corona Virus Pandemie (COVID-19) die 40 Bewegungseinheiten nicht erreichen. Die Höchstgrenze der Förderung von 40 BE und max. 400,00 € bleibt davon unberührt.

Stand 19. März 2020